

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 12 vom 28. Februar 2017

BE Obergericht, 2017-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_12

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 12 du 28 février 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 12 del 28 febbraio 2017

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Betrugs | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 27. Dezember 2016 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura- Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) wegen Betrugs, eventuell versuchten Betrugs nicht an die Hand. Dagegen erhob B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 10. Januar 2017 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 23. Januar 2017 auf eine Stellungnahme.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

sie ihm geschrieben, dass sie sich in Bukarest befinde und ihre Kollegin und deren Baby besuchen wolle. Am Abend desselben Tages habe er sie aber in einer Bar in G._____ erwischt. Eine Woche später habe er ihr CHF 8'000.00 für ein Auto gegeben. Dieses habe sie sich indes nie gekauft. Anfangs 2015 habe sie ihn erneut um Geld für ein Fahrzeug gebeten, diesmal habe sie nur noch CHF 6'000.00 verlangt. Weiter habe er ihr Geld für ihren kranken Vater gegeben. Er habe sie aufgefordert, Spitalrechnungen vorzulegen, was sie nie getan habe. Heute zweifle er daran, ob ihr Vater krank gewesen sei. Des Weiteren habe er ihr Geld zur Eröffnung eines Coiffeursalons gegeben, welcher nie eröffnet worden sei. Auch als sie sich eine Studio-Wohnung habe kaufen wollen, habe er sie unterstützt.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme zusammengefasst wie folgt: Die Beschuldigte habe sich bloss einfacher Lügen bedient. Diese vermöchten keine Arglist zu begründen, als die letzten drei Zahlungen sowie die Uhr entgegen- genommen worden

seien. Der Beschwerdeführer habe trotz starker Zweifel die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen missachtet, weshalb aufgrund der Opfer- mitverantwortung eine allfällig angenommene Arglist ohnehin entfalle. Aus demselben Grund seien die Bitten der Beschuldigten um Geld für ihren Vater sowie für ein Fahrzeug erstens nicht arglistig und würde zweitens eine allfällige Arglist aufgrund der Opfermitverantwortung entfallen.

E. 5

In seiner Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er habe der Beschuldigten geholfen, damit sie von der Prostitution loskomme. Als er im Januar 2015 per Zufall im Internet von der Neueröffnung der D._____ Bar erfahren und gesehen habe, dass dort Fotos der Beschuldigten aufgeschaltet seien, habe er mit ihr reden wollen. Er sei jedoch aufgefordert worden, die Bar zu verlassen. Er habe ihr später Briefe geschrieben, welche unbeantwortet geblieben seien. Er habe seinerseits die Abmachung eingehalten, was man von ihr nicht behaupten könne. Ferner habe ihn auch der Betreiber der D._____ Bar unstatthaft behandelt.

E. 6

telte die Beschuldigte den Beschwerdeführer wiederholt schlicht um Geld für diverse Annehmlichkeiten an. Er hat nie eine Zusicherung im Sinne einer finanziellen Gegenleistung oder Ähnliches erhalten. Der Zweck der Geldüberweisungen war, dass sich die Beschuldigte nicht mehr prostituiert und er sie in ihren Lebenshaltungskosten unterstützt. Der Beschwerdeführer wäre somit trotz seiner (zumindest zeitweisen) emotionalen Zuneigung zur Beschuldigten in der Lage gewesen, ihre Lügengeschichten kritisch zu hinterfragen und sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit zu schützen (ebenfalls nicht vergleichbar sind die Sachverhalte in den Urteilen des Bundesgerichts 1B_591/2016 vom 18. Juni 2012 [Behinderung nach Hirnverletzung, Täuschung durch Callcenter-Mitarbeiterin] oder 6S.123/2005 vom 24. Juni 2005 [leichte Behinderung, Vortäuschung Schwangerschaft]; vgl. zur Thematik überdies NIGGLI, in: Basler Kommentar StGB; 3. Aufl. 2013, N. 83 zu Art. 146 StGB; THOMMEN, Opfermitverantwortung beim Betrug, ZStrR 2008, S. 17 ff., S. 23).

E. 6.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Nach Art. 146 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

4

E. 6.2

Die Nichtanhandnahmeverfügung ist rechtmässig. Wie auch die Staatsanwaltschaft eingehend beschreibt, fehlt es vorliegend eindeutig am Tatbestandsmerkmal der Arglist. Arglist wird bejaht, wenn sich der Täter betrügerischer Machenschaften oder Lügengebäuden bedient. Schlichte Lügen oder plumpe Tricks genügen nicht. «Ein

Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt. Als besondere Machenschaften gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen» (BGE 135 IV 76, E.5.2.). Den Whatsapp-Nachrichten ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte dem Beschwerdeführer am 12. September 2014 versicherte, sich nicht mehr zu prostituieren. Sie schrieb ihm, dass es keine «katastroph» mehr geben und sie sich Arbeit suchen werde. Darauf erwiderte er: «Aber arbeit!!...nie...nie...nie mehr prostituti- on.... Sonst jetzt sagen...!»", worauf ihm die Beschuldigte antwortete: «Nie mehr..., Ja schatz. Keine angst...». Diese Konversation lässt darauf schliessen, dass die beiden eine Art Abmachung geschlossen hatten. Gestützt auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass dieser «Deal» auch in der Zeit ab Oktober 2014 bestanden hat. Hingegen ist nicht ersichtlich, dass sich die Beschuldigte besonderer Machenschaften bedient oder ein Lügengebäude aufgebaut hätte. Sie schrieb dem Beschwerdeführer lediglich, dass sie sich nicht mehr prostituiere. Auch bei den weiteren Anfragen um Geld für Fahrzeuge, für eine Studiowohnung sowie für einen Coiffeursaloon ist nicht ersichtlich, dass sie sich besonderer Machenschaften bedient hätte. Sie stellte lediglich simple Behauptungen auf und bat um Geld. Diese Äusserungen sind als einfache Lügen zu qualifizieren. Einfache Lügen können als arglistig qualifiziert werden, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass es die Überprüfung aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen wird. Arglist ist zu verneinen, wenn die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet werden (BGE 135 IV 76, E. 5.2.). Den Akten ist weder zu entnehmen, dass die Überprüfung der einfachen Lügen der Beschuldigten nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich gewesen wäre, noch dass sie den Beschwerdeführer von einer Überprüfung abgehalten hätte. Der Beschwerdeführer gab an, dass er mit der Beschuldigten eine Whatsapp/SMS-Beziehung geführt habe. Er kannte weder ihre Familie noch ihr Umfeld. Die Kommunikation zwischen den beiden beschränkte sich mehrheitlich auf den Austausch von Nachrichten. Daher kann nicht auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen geschlossen werden, sodass die Beschuldigte damit rechnen musste, dass der Beschwerdeführer ihre Behauptungen überprüfen wird. Somit liegen keine Elemente vor, welche die Lügen der Beschuldigten als arglistig qualifizieren. Selbst wenn sie jedoch als arglistig zu qualifizieren wären, würde das Tatbestandsmerkmal aufgrund der Opfermitverantwortung des Beschwerdeführers entfallen: Den Chats ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit Zweifel an der Verwendung des Geldes sowie an der Glaubhaftig-

keit der Aussagen der Beschuldigten hatte. Er schrieb: «Schatzi letzte jahr habe dir auto gekauft!! Du alles kaputt gemacht... ich heute noch nicht verstehen, wie machen dass!!! War viel zu wenig für dich....Jetzt ich habe keine geld mehr! Du jetzt nicht darfst böse sein auf mich....du machen jedesmal kaputt». Im Schreiben vom 26. September 2016 äusserte er ebenfalls Zweifel am Verwendungszweck des Geldes. Er monierte, er habe in den letzten zwei Jahren viele Situationen erlebt, in denen sie ihn betrogen, angelogen oder getäuscht habe. Er gab jedoch an, dass er der Beschuldigten selbst nach solchen Vorfällen beispielsweise CHF 8'000.00 für ein Auto überwies. Trotz seiner Zweifel unterliess er es also, Abklärungen vorzunehmen. Er führt aus, er habe der Beschuldigten Geld für ihren kranken Vater gegeben. Dass er darauf beharrt hätte, Spitalrechnungen zu sehen, bringt er

aber nicht vor. Ausserdem kann der Chat-Nachricht vom 17. Januar 2015 entnommen werden, dass die Beschuldigte ihn um Geld für ein Fahrzeug gebeten hat. Der Beschwerdeführer äusserte in der Folge Bedenken darüber, ob sie für den Unterhalt des Fahrzeugs aufkommen könne. Sie entgegnete ihm, dass sie jetzt Arbeit und Geld habe. Aus dem Chat-Verlauf ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer sie gefragt hätte, welcher Arbeit sie nachgehe. Nirgends kann den Unterlagen entnommen werden, dass der Beschwerdeführer überhaupt vertiefte Fragen zu den Vorhaben der Beschuldigten gestellt hätte. Er überwies die Geldbeträge, ohne sich zu vergewissern, dass die Projekte überhaupt existierten. Bei derart hohen Geldbeträgen hätte der Beschwerdeführer auch einmal nach Rumänien reisen können, um sich ein Bild der Situation zu machen. Viele Chats sind mit Kosewörtern wie „Schatzi“ oder „grosse Liebe“ sowie weiteren Liebesbotschaften versehen. Daraus zeigt sich, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Beschuldigten eine gewisse Zuneigung empfand. Wie er selber zugibt, ist er immer wieder weich geworden. Aus denselben Gründen unterliess er es, ihre Behauptungen zu überprüfen. Im Lichte ihres Vorverhaltens sowie der starken Zweifel konnte er aber schlicht nicht davon ausgehen, dass sie die letzten drei Zahlen im behaupteten Sinne verwenden würde. Ebenfalls konnte er nicht annehmen, dass sie sich nicht mehr prostituiert, insbesondere nach dem unerwarteten Treffen in der einschlägigen Bar in G. Indem der Beschwerdeführer keine Fragen gestellt, keine Nachforschungen vorgenommen hat und die Behauptungen der Beschuldigten einfach glaubte, missachtete er grundlegendste Vorsichtsmassnahmen. Die Opfermitverantwortung richtet sich nach einem individuellen Massstab (vgl. BGE 135 IV 76, E. 5.2). Zu prüfen ist deshalb abschliessend, ob der Beschwerdeführer in der Lage gewesen wäre, die Lügen zu durchschauen. Es sind keine Hinweise auf eine Geistesschwäche oder andere Beeinträchtigungen ersichtlich. Der Beschwerdeführer traf die Beschuldigte unerwartet in einer einschlägigen Kontaktbar. Die wiederholt geäusserten Zweifel am Verwendungszweck des Geldes zeigen, dass er sehr wohl in der Lage war, die Beschuldigte zu durchschauen. Der vorliegende Sachverhalt kann auch nicht mit demjenigen im Urteil des Bundesgerichts 6B_180/2016 vom 28. Oktober 2016 verglichen werden. Erstens handelte es sich hier um eine Whatsapp/SMS-Beziehung, welche nicht mit einer tatsächlichen Liebesbeziehung verglichen werden kann. Und zweitens wogen sich die Männer im zitierten Urteil in einer gewissen Sicherheit, zumal ihnen als Gegenleistung eine Beteiligung an einer Liegenschaft versprochen worden war. Hier bet-

E. 6.3

Nach dem Gesagten kann offengelassen werden, ob es auch an den anderen Tatbestandsmerkmalen von Art. 146 StGB – insbesondere an einem Vermögensschaden – mangelt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.